

**Der Obstgenuß in Kriegszeiten.** Die Obsthändlerin Marie Sauer war beim Bezirksgericht Innsbruck wegen Preistreiberei beim Verkauf von Marillen angeklagt, wurde aber mit der Begründung freigesprochen, daß Marillen zum feinen Obst gehören und nicht als unentbehrliche Bedarfsgegenstände angesehen werden können. Das Berufungsgericht bestätigte den Freispruch. Gegen dieses sowie gegen ein vom Kreisgericht Feldkirch bestätigtes Urteil, womit zwei Grundbesitzerinnen von der Preistreiberei beim Verkauf von Heidelbeeren freigesprochen wurden, brachte die Generalprokuratur die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes ein, weil die Anschauung der ersten Gerichte, daß Obst nicht zu den unentbehrlichen Nahrungsmitteln gehöre, eine rechtsirrtümliche sei. Der Kassationshof hat nun entschieden, daß durch die freisprechenden Urteile das Gesetz verletzt wurde. In der Begründung wird gesagt: In der gegenwärtigen Zeit muß alles, was zur menschlichen Nahrung dienlich erscheint, für diesen Zweck nutzbar gemacht werden. Angesichts der weitgehenden Behinderung der Einfuhr von Nahrungsmitteln ist es nicht ausschlaggebend, ob die einzelnen Gegenstände alle unentbehrlichen Nährstoffe enthalten. Obst ist kein bloßes Genußmittel, sondern ein Nahrungsmittel. Besonders durch die Möglichkeit der Verarbeitung zu Dunst- und Einsiedeobst bildet es einen Bedarfsgegenstand, dessen Bedeutung für die Volksernährung in demselben Maße zunimmt, als die Knappheit und die hohen Preise anderer Lebensmittel die Heranziehung zur Deckung des menschlichen Nahrungsbedürfnisses erschweren.